

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 118.

Freitag, den 28. April.

1843.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und deren Stellvertreter werden hiermit erinnert, die vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Ostern d. J. sowohl wegen einheimischer, als wegen der Miethvermietungen, oder dafern dergleichen nicht vorgefallen, dießfallige Vacatscheine zu Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, abzugeben.

Leipzig am 25. April 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, die hiesigen Messen besuchenden Fremden von ihren Mietben zu dem städtischen Kriegsschuldentilgungs-Fonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwoch den 3. Mai a. c.

an die in der Reichsstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnis, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen, abzuführen.

Leipzig, am 25. April 1843

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über

1) die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen, ferner der Handwerksgehilfen, Lehrlinge und Diensthöten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,

2) die Einreichung der Reise-Legitimationen,

3) die Erholung der Aufenthaltskarten, und

4) die Haltung der Fremdenbücher

allhier bestehenden und wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, so sieht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Wunsche, das Ordnungswesen hiesiger Stadt, zum Besten ihrer Einwohner, nach Kräften zu fördern, mit Ordnungsstrafen aber so wenig als möglich verfahren zu müssen — sich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1) So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von dem, bei welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden im Einwohner-Bureau d. s. Polizei-Amts schriftlich anzuzeigen.

§. 2) Dieß gilt auch rückfichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militairpersonen (ungeachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), ingleichen alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionairs, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Anzuge allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

§. 4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärtig in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Condition, in Dienst, unter das Militair u. s. w. sich begeben, ebendasselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.

§. 5) Einwandernde Gewerbsgehilfen haben sich sofort nach ihrem Eintritte in die Stadt auf die betreffende Herberge zu begeben und dort, wenn sie mit einer Thorbescheinigung nicht versehen sind, ihre Wanderlegitimation dem Herbergs-